

# Verantwortungsloser Berufskraftfahrer

**Dannstadt (RP). Am Dienstag gegen 07:17 h wurde durch die Polizeiautobahnstation Ruchheim ein 44-jähriger, türkischer Lastkraftwagenfahrer auf der BAB 61 kontrolliert. Dieser fiel zuvor anderen Verkehrsteilnehmern auf, da der Lkw im Frontbereich beschädigt war und Fahrzeugteile verlor. Durch die Beamten der Polizeiautobahnstation wurde im Rahmen der Kontrolle festgestellt, dass die gesamte linke Fahrzeugseite des Lkw stark beschädigt war.**



Auf Grund des Schadensbildes musste es sich um einen aktuellen Unfall handeln. Bei der weiteren Auswertung der Fahrer- und Fahrzeugdaten wurde festgestellt, dass mit dem betroffenen Fahrzeug in der Nacht zuvor eine Gefahrenbremsung durchgeführt wurde. So konnte in Kombination mit den Frachtpapieren, die 104 km entfernte Unfallstelle auf der BAB 61 im Rhein-Hunsrück-Kreis ermittelt werden.

Dort fuhr der 44-jährige Berufskraftfahrer offensichtlich in die Mittelleitplanke der BAB 61 und beschädigte diese auf einer Länge von circa 28 Metern und flüchtete von der Unfallstelle.

Weiterhin wurde durch die Beamten festgestellt, dass erheblich Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten durch den Fahrer selbst und den verantwortlichen Fahrzeughalter vorlagen. So saß der Fahrer, bevor er den Unfall verursacht hat, 15 Stunden durchgehend hinterm Steuer. Darüber hinaus steht eine Manipulation des Fahrtenschreibers im Raum.

Hierzu wurden weitere Ermittlungen veranlasst. Auf Grund der festgestellten Straftat und Verstöße wurde in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen den Fahrer eine Sicherheitsleistung von 3.750 EUR und gegen den Halter des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung von 29.550 Euro festgesetzt. Der Führerschein des Beschuldigten wurde beschlagnahmt und die Weiterfahrt untersagt.

Text, Foto: Polizeidirektion Neustadt/Weinstraße  
Polizeiautobahnstation Ruchheim

## Themeninfo Lenkzeiten für Berufskraftfahrer

Die Lenkzeiten von Berufskraftfahrern unterliegen einer gesetzlichen Regelung, die von der Polizei und der Bundesanstalt für Güterverkehr (BAG) überprüft wird.

Die Lenkzeit ist die Zeit, die ein Lkw-Fahrer hinter dem Steuer eines Fahrzeugs verbringt. Dabei zählt aber nicht nur die Fahrzeit als Lenkzeit, sondern auch Wartezeiten beispielsweise an Ampeln, Kreuzungen, Bahnübergängen oder in Staus.

Man unterscheidet in Tageslenkzeit, die höchstens 9 Stunden betragen darf. Dabei ist zu beachten, dass alle 4,5 Stunden Fahrt eine Lenkzeitunterbrechung eingelegt muss. Sie ist als eine Pause von mindestens 45 Minuten vorzunehmen, kann aber auch aufgeteilt werden.

Bei der Teilung muss die erste Pause 15 Minuten und die zweite Pause 30 Minuten dauern. Eine Gesamtpausenzeit von 45 Minuten wird hierbei also trotzdem nicht unterschritten.

Bei der Tageslenkzeit kann jedoch diese zweimal in der Woche von 9 auf 10 Stunden erhöht werden. Es zählt jedoch auch die Wochenlenkzeit, diese darf maximal 56 Stunden betragen. Hierbei gilt auch, dass die Wochenlenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen 90 Stunden nicht überschritten darf. Zur Dokumentation muss der Berufskraftfahrer einen analogen Fahrtenschreiber oder einen digitalen Fahrtenschreiber führen.

Dieses geschieht in Kontrollen auf der Straße und kann auch beim jeweiligen Arbeitgeber erfolgen.